

## Anhang.

**A**zeweil auch einiges von Zins-Sachen  
in andern Autoribus gefunden wird,  
solche autores aber nicht in allen Händen  
sind, so hat man dieses, was hierzu noch  
gezogen werden kan, mit inseriren wollen.

Hennig Rennemann. Comment. Laurent. Hen-  
rici sehet. Membr. 2 Disp 19 tb. 19. lit. a. ix  
Jurispr Rom. Germanic. nachfolgendes: Die  
Erbzinsse in specie (quantum ad fundos)  
sind Erb- oder Zins-Land, wie sie hier  
von Bauers-Leuten genannt werden;  
jene sind dieselbigen Zinsse, so nicht aus den  
Corpore der Zinsbaren Güther und von  
dero natürlichen Früchten zu erheben,  
sondern an Gelde und zwar an einen oder  
mehr Pfennigen oder Groschen, oder an  
einen oder mehr Hühnern, Gänsen,  
Ghern, Lamms-Bäuchen, Wachs und  
dergleichen seyn jährlich zu geben angese-  
hen, vulgo Pfennigs-Lande, diese aber  
seyn solche Aecker, darauf Geträndig-  
Zins von Mezen, Scheffeln, Vierteln,  
Halb-oder ganzen Malter Korn, Gersten,

M 4

Ha-